

Behörde

Ort, Datum	
Ansprechpartner(in)	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte stets angeben)	

Hinweise zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht (§ 20 FeV)

--

Datum

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde **eine Sperrfrist festgesetzt bis zum**

Der Antrag auf Neuerteilung kann bereits 3 Monate vor Ablauf dieser Sperre – aber nicht früher – gestellt werden. Dieses Merkblatt ist nur ein erster Hinweis. Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle.

Nachfolgend einige Hinweise, die für Sie wichtig sind, wenn Sie nach Ablauf der festgesetzten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis erhalten wollen:

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung oder dem Verlust. Sie lebt nach Ablauf der verhängten Sperrfrist nicht automatisch wieder auf. Um in den Besitz einer Fahrerlaubnis zu gelangen, muss deshalb ein Antrag auf Neuerteilung gestellt werden.

Der Antrag auf Neuerteilung ist schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle oder der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen (§ 21 Abs. 1 FeV) und gleicht der Ersterteilung. Die Bewerberin / der Bewerber muss ihren/seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Personaldaten Auskünfte aus dem Melderegister einholen (§ 22 Abs. 1 FeV).

Die Behörde hat die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges in vollem Umfang zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Umstände, die vorhanden sein müssen, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen. Es wird deshalb auch berücksichtigt, wie Sie sich seit der Entziehung / dem Verzicht verhalten haben. Die Behörde darf bei der Entscheidung auch Straftaten berücksichtigen, die schon im Bundeszentralregister getilgt worden sind, aber in das Fahreignungsregister einzutragen waren.

Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung erfordern ein fachärztliches Gutachten. Auch ohne vorherige Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens kann die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) angeordnet werden.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. wiederholter Entzug der Fahrerlaubnis,
2. Entzug der Fahrerlaubnis infolge eines erheblichen Verstoßes oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,
3. erhebliche Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr,
4. erhebliche Straftat im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung, insbesondere bei Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionspotenzial oder wenn bei der erheblichen Straftat ein Fahrzeug benutzt wurde,
5. Entzug der Fahrerlaubnis auf Probe wegen erneuter Auffälligkeit (§ 2a Abs. 5 StVG),
6. Entziehung, z. B. nach dem Punktsystem (§ 4 Abs. 10 StVG) wegen charakterlicher Nichteignung,
7. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
8. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes,
9. Entzug der Fahrerlaubnis wegen missbräuchlicher Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
10. Klärung, ob Abhängigkeit oder Einnahme nicht mehr vorliegt,
11. Anzeichen von Alkoholmissbrauch (Anlage 4 Nr. 8 FeV) oder sonstige Tatsachen für die Annahme von Alkoholmissbrauch,
12. wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss,
13. Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Alkoholkonzentration von 0,5 mg/l oder mehr,
14. Entziehung der Fahrerlaubnis aus einem Grund nach Nr. 8–10,
15. sonstige Klärung, dass Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit nicht mehr vorliegt.

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis werden Gebühren und Auslagen erhoben. Ein Kostenvorschuss ist nach Antragstellung fällig. Eine genaue Berechnung ist erst zum Zeitpunkt der Erteilung möglich.